



13625 nel 2096

Statuten

der

kurländischen Gesellschaft

1818 am 8. November 1818.

Genoss. O. B. Napierak. für

Literatur und Kunst.

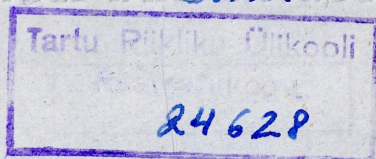
26199

I, 2096

Der Wiederabdruck dieser Statuten wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga am 6. November 1846.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.



I.

Die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst hat zum Zwecke:

- 1) Einen Vereinigungspunkt für diejenigen zu bilden, welche sich mit den Fortschritten der Literatur und Kunst in Bekanntschaft zu erhalten und selbst dafür wirksam zu sein wünschen.
- 2) Den einheimischen Freunden der Literatur und Kunst die Bekanntschaft mit den ausländischen Erzeugnissen in diesem Fache zu erleichtern und dem Auslande zur Kenntniß dessen zu helfen was im russischen Reiche dafür geleistet wird.
- 3) Neue für das bürgerliche Leben nützliche Erfindungen und Entdeckungen bekannter zu machen und gemeinschädlichen Vorurtheilen entgegen zu treten.

II.

Die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst nimmt zu ordentlichen Mitgliedern Gelehrte, Beförderer und Freunde der Wissenschaften und schönen Künste in unbestimmter Anzahl auf. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zur Aufnahme vorzuschlagen.

Der Name des Vorgeschlagenen wird mit ausreichender Standesbezeichnung wenigstens 3 Monate vor der jährlichen allgemeinen Versammlung (VIII.) bei dem Sekretär eingereicht und durch diesen dem engern Ausschufs (V.) vorgelegt, welcher denselben in zwei monatlichen Versammlungen zur Kunde aller Anwesenden bringt.

Die Wahl geschieht in der allgemeinen Versammlung durch Ballottiren. Zweidrittel der Stimmen der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder entscheiden für die Aufnahme.

III.

Jedes ordentliche Mitglied trägt zu den nothwendigen Ausgaben der Gesellschaft jährlich 5 Rubel Reichsilbermünze bei, welche zu Johannis an den Schatzmeister der Gesellschaft gegen dessen Empfangschein entrichtet werden. Doch sind alle diejenigen ordentlichen Mitglieder von diesem Beitrage frei, die in Aemtern stehen zu welchen nur Gelehrte von Profession befördert werden.

IV.

Ehrenmitglieder werden durch den engern Ausschufs in der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen, durch unbedingte Stimmenmehrheit gewählt und denselben besondere Certifikate übersandt.

V.

Die Gesellschaft wählt in der allgemeinen Versammlung aus ihrer Mitte einen engern Ausschufs von acht Personen, um durch denselben ihre Geschäfte leiten und besorgen zu lassen. Für das Erste bilden denselben die Unterzeichneten als Stifter der Gesellschaft.

VI.

Der engere Ausschufs ernennt so viel möglich aus seiner Mitte den Sekretär der Gesellschaft, die Redaktoren welche die eingegangenen gelehrten Arbeiten entgegen nehmen sammeln und zum Drucke befördern, und den Schatzmeister; besorget alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach bestem Ermessen und erstattet über Alles in der allgemeinen Versammlung Bericht durch den Sekretär.

VII.

Der engere Ausschufs versammelt sich so oft es nöthig erachtet wird auf Einladung des Sekretärs in dem ordentlichen Versammlungszimmer der Gesellschaft. Ob und wie viele festgesetzte Versammlungen des engern Ausschusses sein sollen, hängt von den Verabredungen ab welche dessen Mitglieder treffen werden.

Doch wird jeden Monat in der ersten Mittwoch Nachmittags um 3 Uhr eine Sitzung gehalten, zu welcher alle Mitglieder der Gesellschaft welche sich einfinden können und wollen ein für allemal eingeladen sind, um bei der Vorlesung der der Gesellschaft eingesandten Schriften gegenwärtig zu sein.

VIII.

Die allgemeine Versammlung wird jährlich am 15ten und 16ten Junius an beiden Tagen Nachmittags um 3 Uhr gehalten.

Der erste Tag ist zu den Wahlen der ordentlichen und Ehrenmitglieder, zur Ergänzung des engern Ausschusses falls in demselben Stellen erledigt sein sollten, und zur Berichterstattung über den Zustand der Gesellschaft bestimmt. Zugleich werden Vorschläge zur Beförderung des Gedeihens der Gesellschaft entgegengenommen und zur künftigen Berathung bekannt gemacht, auch über diejenigen welche im vorigen Jahre in Antrag gekommen waren nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Den zweiten Tag (den 16ten Junius) ist öffentliche Sitzung, wozu nicht nur die Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch Alle die ihre Theilnahme an der Beförderung der Wissenschaften und Künste zu erken-

nen geben wollen durch die öffentlichen Blätter eingeladen werden. Der Sekretär eröffnet die Sitzung mit dem Vortrage der Jahresgeschichte der Gesellschaft. Dann werden Gedächtnifsschriften auf Mitglieder der Gesellschaft oder andre Gelehrte von ausgezeichnetem Verdienst um Wissenschaften und Künste, die in dem Laufe des vorigen Kalenderjahres gestorben sind, und endlich ungedruckte Abhandlungen welche zwei Monate vor der öffentlichen Sitzung durch Mitglieder der Gesellschaft zu dieser Bestimmung eingesandt worden, vorgelesen. Der Sekretär beschließt die Sitzung indem er die Namen der neu aufgenommenen Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder proklamirt.

IX.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist durch seine Aufnahme aufgefordert dahin zu wirken, daß der Gesellschaft Arbeiten eingesandt werden welche den Zwecken derselben entsprechen, und von den Redaktoren geordnet in einer Zeitschrift durch den Druck bekannt gemacht werden mögen. Doch werden die Einsendenden ersucht, den Namen des Verfassers oder wenigstens die Adresse aufzugeben unter welcher die Handschrift zurückgesandt werden könne, falls es unmöglich sein sollte, das Eingesandte in der von dem Verfasser gewünschten Zeit zum Drucke zu befördern.

X.

Das Siegel der Gesellschaft führt die Inschrift:

„Siegel der kurländischen Gesellschaft
für Literatur und Kunst.“

Mitau den 5ten September 1816.

Heinrich v. Offenberg. **Baron Alex. v. Medem.**

Ulrich v. Schlippenbach. **Friedrich v. Wettberg.**

Graf M. Plater-Sieberg. **J. F. Recke.** **G. Fölkersahm.**

K. W. Cruse,

d. z. Sekretär.

Zweiter Abdruck. November 1846.

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.